

Satzung für die Kommission für Gleichstellung und Diversität an der Hochschule Heilbronn

Aufgrund von §4 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – am xx. xxxx 20xx die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Senat richtet aufgrund von §4 Absatz 6 LHG eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LH ein. Diese Kommission erhält die erweiterte Aufgabe, im Sinne von §2 Absatz 4 LHG neben der Chancengleichheit auch auf eine Berücksichtigung der Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinzuwirken und dazu beizutragen, „dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.“ (ebd.). Die Kommission trägt daher den Namen „Senatskommission für Gleichstellung und Diversität“

§1 Aufgaben

Neben der gesetzlichen Aufgabe der Gleichstellungskommission nimmt die Senatskommission für Gleichstellung und Diversität, im Folgenden „Kommission“ genannt, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Strategische Gestaltung der Vielfalt an der HHN
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Senat in ihrem Aufgabenbereich
- Beratung und Meinungsbildung für die Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zu den in der Präambel genannten Zielen
- Eine Anlaufstelle bei Problemen und Konflikten, bei denen Diversitätsthemen im Vordergrund stehen.

Im Sinne des Leitbilds soll die Kommission die Hochschule darin unterstützen, eine Hochschulkultur voranzubringen, die von der Anerkennung und Wertschätzung der Vielfalt ihrer Mitglieder getragen ist, gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht sowie Diskriminierung und Ausgrenzung entgegnet.

Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet.

§2 Mitglieder

Der Kommission gehören an:

- Das für Gleichstellung zuständige Rektoratsmitglied
- Die Gleichstellungsbeauftragte
- Die Vertreterin/der Vertreter der Stabsstelle für Gleichstellung und Diversität nach §4 Absatz 4 LHG
- Die Beauftragte für Chancengleichheit für das nichtwissenschaftliche Personal
- Vier vom Senat gewählte Mitglieder.
- die Ansprechpersonen für Fragen zum Themenfeld sexuelle Belästigung

- die Ansprechpersonen zu Fragen der Antidiskriminierung
- ein/e Vertreter/in der Verfassten Studierendenschaft

Themenbezogen können weitere Expert/innen geladen werden. In Summe sollen die Mitglieder der Kommission die Mitgliedergruppen nach §4 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Heilbronn angemessen repräsentieren.

§3 Sitzungen

Die Kommission tagt nicht öffentlich auf Einladung der Gleichstellungsbeauftragten zu regelmäßigen Sitzungen. Jedes Mitglied der Kommission kann eine außerordentliche Sitzung verlangen, wenn sich Sachverhalte ergeben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Regelsitzung zulassen. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder kann die Kommission mit einfacher Mehrheit für Teile oder die gesamte Sitzung die Öffentlichkeit herstellen, sofern dies mit den gesetzlichen Vorgaben für Vertraulichkeit in Einklang steht.

Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das dem Senat vorzulegen ist.

§4 Beschlüsse

Die Kommission strebt einvernehmliche Beschlüsse an. Kommt kein Einvernehmen zustande, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Kommission gefasst und zu Protokoll gegeben. In diesem Fall ist auf Verlangen einzelner Mitglieder ein Minderheitenvotum im Protokoll zu dokumentieren.

§5 Öffentliche Rechenschaft

Die Kommission gibt im Rahmen des Berichts der Gleichstellungsbeauftragten öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit. Sie veröffentlicht in den geeigneten Hochschulmedien ihre Aufgaben und insbesondere ihre Rolle als Ansprechpartner im Rahmen von §1 dieser Satzung.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den

Der Rektor